

## Frühere Urteile gegen Karl May

Zu gleicher Zeit mit der in diesen Tagen von Karl May veröffentlichten Erklärung (vergleiche gestrige Nummer der Leipziger Neuesten Nachrichten unter Hohenstein-Ernstthal) hat der Redakteur Lebius in dem „Bund“ einen ausführlichen Bericht und Urteilsbegründung einer Privatklage des Redakteurs Kahl gegen den Redakteur Dr. Natansohn, die gleichfalls durch den Streit May-Lebius verursacht ist. In der Urteilsbegründung werden auch die alten Urteile gegen Karl May angeführt. Daraus ergibt sich folgendes: Am 13. April 1870 wurde Karl Friedrich May wegen einfachen Diebstahls, ausgezeichneten Diebstahls, Betrugs und Betrugs unter erschwerenden Umständen, Widersetzung gegen erlaubte Selbsthilfe und Fälschung mit Rücksicht auf seine Rückfälligkeit zu 4 Jahren Zuchthaus verurteilt. In den Entscheidungsgründen wird u. a. angeführt: „Bereits im Jahre 1862 hat indes May den Verlust dieser Stellung dadurch verschuldet, daß er einen gemeinen Diebstahl verübte und eine bei dem Gerichtsam Chemnitz ihm zuerkannte sechswöchige Gefängnisstrafe vom 6. September bis 20. Oktober 1862 verbüßt hat. Gleicher Gestalt ist der im Jahre 1865 wegen im Jahre 1864 unter erschwerenden Umständen verübten gemeinen Betruges bei dem Bezirksamt Leipzig geführte Prozeß und unter Berücksichtigung seiner Rückfälligkeit ist er zu 4 Jahren 1 Monat Arbeitshaus verurteilt worden und hat diese Strafe vom 14. Juni 1865 ab, jedoch infolge eingetretener Begnadigung nur bis zum 2. November 1868 verbüßt. Kaum aus der Strafanstalt zurückgekehrt, hat der Angeklagte seine verbrecherische Tätigkeit aufs neue begonnen und eine Reihe von Verbrechen verübt.“

---

Aus: Leipziger Neueste Nachrichten, Leipzig. 08.08.1910.

Texterfassung: Hans-Jürgen Düsing, November 2018